

Netznutzungsentgelte für den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Netznutzungsentgelte (netto) ab 01. Januar 2021

Das Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Waiblingen GmbH liegt in der Regelzone der Amprion GmbH.

Diese Preisblätter werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 in EnWG veröffentlicht.

Preiskomponenten

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Die Netzentgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- Die Entgelte für Messstellenbetrieb der Entnahmestellen
- Blindleistung bei Überschreiten der Freigrenze
- Konzessionsabgabe entsprechend der geltenden Konzessionsabgabeverordnung
- Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Mehrkosten nach Umlage § 19 StromNEV
- Mehrkosten nach Umlage § 17f. Abs. 5 EnWG-Novelle Offshore-Netzumlage
- Mehrkosten nach Umlage § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten)
- Gegebenenfalls Entgelt für die Vorhaltung von Reservenetzkapazität
- Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer

Preisblätter

Gültig ab 01. Januar 2021

Die Preise der Stadtwerke Waiblingen GmbH für den Zugang zum Versorgungsnetz zum Zweck der Entnahme elektrischer Energie finden Sie, getrennt nach den einzelnen Dienstleistungen, in folgenden Preisblättern:

| | | | |
|-------------------------|--|-------|----|
| • Preisblatt 1: | Jahresleistungspreissystem für die Nutzung des Netzes mit registrierender Lastgangmessung | Seite | 3 |
| • Preisblatt 2: | Monatsleistungspreissystem für die Nutzung des Netzes mit registrierender Lastgangmessung | Seite | 4 |
| • Preisblatt 3: | Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes ohne registrierende Lastgangmessung | Seite | 5 |
| • Preisblatt 4: | Jahrespreissystem für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmestrom und Ladestationen für Elektromobilität) | Seite | 6 |
| • Preisblatt 5: | Preise für Messstellenbetrieb | Seite | 7 |
| • Preisblatt 6: | Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung (Reservenetzkapazität) | Seite | 8 |
| • Preisblatt 7: | Abrechnung Mehr-/Minderungen | Seite | 9 |
| • Preisblatt 8: | Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) | Seite | 10 |
| • Preisblatt 9: | Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV | Seite | 11 |
| • Preisblatt 10: | Mehrkosten gemäß § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage) | Seite | 12 |
| • Preisblatt 11: | Mehrkosten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (Abschaltbare Lasten) | Seite | 13 |
| | Nacherhebungsklausel | Seite | 14 |
| | Kontaktdaten | Seite | 15 |

Preisblatt 1: Jahresleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung

Der Preis für den Netzzugang nach dem Jahresleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

| Spannungsebene der Entnahmestelle | Jahresbenutzungsdauer | | Entgelt Netto | |
|-----------------------------------|-----------------------|----------------|---------------|-----------|
| Mittelspannung | bis 2.500 h/a | Leistungspreis | 13,03 | €/kW/Jahr |
| | | Arbeitspreis | 3,51 | Ct/kWh |
| | ab 2.500 h/a | Leistungspreis | 88,83 | €/kW/Jahr |
| | | Arbeitspreis | 0,47 | Ct/kWh |
| Umspannung MS/NS | bis 2.500 h/a | Leistungspreis | 11,52 | €/kW/Jahr |
| | | Arbeitspreis | 4,10 | Ct/kWh |
| | ab 2.500 h/a | Leistungspreis | 101,96 | €/kW/Jahr |
| | | Arbeitspreis | 0,48 | Ct/kWh |
| Niederspannung | bis 2.500 h/a | Leistungspreis | 12,38 | €/kW/Jahr |
| | | Arbeitspreis | 4,81 | Ct/kWh |
| | ab 2.500 h/a | Leistungspreis | 114,97 | €/kW/Jahr |
| | | Arbeitspreis | 0,71 | Ct/kWh |

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 8), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 17f EnWG Offshore-Netzumlage (Preisblatt 10); Umlage für abschaltbare Lasten (Preisblatt 11) sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung werden entsprechend § 6 Abs. 7 des Lieferantenrahmenvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der Korrekturfaktor beträgt 1,02.

| | | |
|-------------------|------|--------|
| Konzessionsabgabe | 0,11 | Ct/kWh |
|-------------------|------|--------|

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

| | | |
|--|------|----------|
| Arbeitspreis für von den Stadtwerken bezogene Blindarbeit | 0,92 | Ct/kvarh |
|--|------|----------|

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50 % übersteigt.

Preisblatt 2: Monatsleistungspreissystem für die Nutzung der Netze mit registrierender Lastgangmessung

Im Falle einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme einer Entnahmestelle, kann eine Abrechnung des Netzzugangs auf Basis von Monatsleistungspreisen erfolgen. Der Netznutzer teilt den Wunsch nach Abrechnung des Netzzugangs nach dem Monatsleistungspreissystem schriftlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums den Stadtwerken Waiblingen GmbH mit.

Kommt das Monatsleistungspreissystem zur Anwendung, kann eine rückwirkende Abrechnung auf Basis des Jahresleistungspreissystems nur in Sonderfällen erfolgen.

Der Preis für den Netzzugang nach dem Monatsleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

| Spannungsebene der Entnahmestelle | | Entgelt Netto | |
|--|----------------|---------------|------------|
| | | | |
| Mittelspannung | Leistungspreis | 14,80 | €/kW/Monat |
| | Arbeitspreis | 0,47 | Ct/kWh |
| Umspannung MS/NS | Leistungspreis | 16,99 | €/kW/Monat |
| | Arbeitspreis | 0,48 | Ct/kWh |
| Niederspannung | Leistungspreis | 19,16 | €/kW/Monat |
| | Arbeitspreis | 0,71 | Ct/kWh |
| Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 8), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 17f EnWG Offshore-Netzzulage (Preisblatt 10); Umlage für abschaltbare Lasten (Preisblatt 11) sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer. | | | |

Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung werden entsprechend § 6 Abs. 7 des Lieferantenrahmenvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der Korrekturfaktor beträgt 1,02.

| | | |
|--------------------------|------|--------|
| Konzessionsabgabe | 0,11 | Ct/kWh |
|--------------------------|------|--------|

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

| | | |
|--|------|----------|
| Arbeitspreis für von den Stadtwerken bezogene Blindarbeit | 0,92 | Ct/kvarh |
|--|------|----------|

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50 % übersteigt.

Preisblatt 3: Jahrespreissystem für die Nutzung des Netzes ohne registrierende Lastgangmessung § 12 StromNZV

Bei Kunden ohne Lastgangzähler wenden die Stadtwerke in der Regel die Standardlastprofile nach VDEW bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh an. Auf Wunsch des Letztverbrauchers kann im Einzelfall eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme unter 100.000 kWh eingesetzt werden. Es kommen dann die entsprechenden Preisblätter 1 und 4 zur Anwendung.

| | | |
|---------------------------|-------|--------|
| Grundpreis | 30,00 | €/Jahr |
| Arbeitspreis HT/NT | 5,79 | Ct/kWh |

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 8), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 17f EnWG Offshore-Netzzulage (Preisblatt 10); Umlage für abschaltbare Lasten (Preisblatt 11) sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

| | | |
|-----------------------------|------|--------|
| Konzessionsabgabe HT | 1,59 | Ct/kWh |
| Konzessionsabgabe NT | 0,61 | Ct/kWh |

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Preisblatt 4: Jahrespreissystem für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmestrom und Ladestationen für Elektromobilität)

Kundenanlagen mit Speicherheizungen oder Wärmepumpen (Wärmestrom) können per Netznutzung beliefert werden. Die Belieferung erfolgt anhand des zwischen dem Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose.

Bei Kundenanlagen mit Wärmestrom und getrennter Messung (2 Zählpunkte) für Allgemein- und Heizungsverbrauch wird der Heizungsverbrauch per temperaturabhängiger Lastprognose ermittelt und das Netzentgelt für die Versorgung mit Wärmestrom in Rechnung gestellt. Der Allgemeinstromverbrauch wird über Standardlastprofile ermittelt und nach dem zugehörigen Netzentgelt abgerechnet.

Bei Kundenanlagen mit Wärmestrom, Einzählermessung und Zweitarifumschaltung wird die NT-Arbeit als Heizungsverbrauch und die HT-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt und entsprechend verrechnet.

Bei Kundenanlagen mit Wärmestrom, Eintarifzählung und gemischtem Heizungs- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Heizungsverbrauch möglich. Diese Anlagen können nur nach den Standardlastprofilen gemäß den Konditionen nach Preisblatt 3 beliefert werden. Alternativ ist auf Kundenwunsch ein kostenpflichtiger Umbau der Zählereinrichtung zu beauftragen.

Bei Ladestationen für Elektromobilität wird ein verringertes Arbeitsentgelt gewährt, wenn eine getrennte Messung (2 Zählpunkte) und eine Empfangseinrichtung für die Signalübertragung des Netzbetreibers zur Steuerung der Ladeleistung von Elektroladeeinrichtungen vorliegt. Eine verringerte Konzessionsabgabe für die Belieferung in Schwachlastzeiten (NT) wird bei einer getrennten Messung (2 Zählpunkte) oder bei einer Einzählermessung mit Zweitarifumschaltung abgerechnet.

| | | |
|---------------------------|-------|--------|
| Grundpreis | 15,00 | €/Jahr |
| Arbeitspreis HT/NT | 2,90 | Ct/kWh |

Preise zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 8), Mehrkosten gemäß § 19 StromNEV-Umlage (Preisblatt 9), Mehrkosten gemäß § 17f EnWG Offshore-Netzumlage (Preisblatt 10); Umlage für abschaltbare Lasten (Preisblatt 11) sowie ggf. weitere zukünftige Umlagen sowie Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

| | | |
|-----------------------------|------|--------|
| Konzessionsabgabe HT | 1,59 | Ct/kWh |
| Konzessionsabgabe NT | 0,61 | Ct/kWh |

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

Preisblatt 5: Preise für Messstellenbetrieb (gilt analog für Einspeisestellen)

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Preise für den Messstellenbetrieb:

| | | | | |
|------------------------------------|---|--|--------|--------|
| Einbau, Betrieb und Wartung | 1/4-stündlicher Leistungsmessung ⁽¹⁾ | Mittelspannung | 774,00 | €/Jahr |
| | | Niederspannung | 474,00 | €/Jahr |
| | Nicht leistungsgemessene NS-Messstelle ⁽³⁾ | Eintarifzähler | 14,70 | €/Jahr |
| | | Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung) | 24,50 | €/Jahr |
| | | Ein- oder Zweitarifzweirichtungszähler | 24,50 | €/Jahr |
| | | Zweitarif-Drehstromzähler mit Spitzenlastmessung ⁽²⁾ (inkl. Tarifschaltung) | 100,80 | €/Jahr |
| | | Stromwandlersatz | 33,24 | €/Jahr |
| | EEG-Einspeisemanagement und Steuerung Elektro-ladeeinrichtung | Rundsteuerempfänger | 21,50 | €/Jahr |

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Im Leistungsumfang sind enthalten:

- (1) Lastgangzähler inklusive Messwandlern und Tarifschaltung, Zählerfernauslesung inkl. Kommunikationseinrichtung, Datenaufbereitung, Datenbereitstellung per E-Mail und monatliche Abrechnung.
- (2) Jährliche Bereitstellung der Monatsleistungsmaxima seitens des Netzbetreibers zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes (nach § 2 (7) Konzessionsabgabeverordnung). Die Netz-nutzungsabrechnung erfolgt nach dem Preisblatt 3 für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung.
- (3) Die Abrechnung (auch bei zusätzlichen Ablesungen), der nicht leistungsgemessenen Messstellen, erfolgt in der Regel jährlich.

Preisblatt 6: Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung (Reservenetzkapazität)

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservenetzkapazitäten bestellen. Die Netzreserveleistung kann jährlich einmal bis zur Höhe der Engpasseleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden.

| | 0 h bis 200 h | 201 h bis 400 h | 401 h bis 600 h |
|--|---------------|-----------------|-----------------|
| Reduktionsfaktor | 0,25 | 0,30 | 0,35 |
| Entnahmenetzebene | €/kW/Jahr | €/kW/Jahr | €/kW/Jahr |
| Mittelspannung | 32,57 | 39,08 | 45,59 |
| Umspannung (Mittel- zu Niederspannung) | 36,01 | 43,21 | 50,41 |
| Niederspannung | 44,22 | 53,06 | 61,91 |

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Für die im Rahmen dieser Reserveinanspruchnahme bezogene Arbeit werden für den Netzzugang die Arbeitspreise gemäß Preisblatt 1 bzw. Preisblatt 2 in Ansatz gebracht.

Preisblatt 7: Abrechnung von Mehr- und Mindermengen

Die Mehr- und Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie.

Die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Auf Grundlage der monatlichen Marktpreise wird gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ein einheitlicher Preis gebildet. Der ermittelte einheitliche Preis wird bei der Abrechnung der Mehr- und Mindermengen zum Ansatz gebracht. Die Preise für den Ausgleich von Mehr- und Mindermengen finden Sie auf der Internetseite der Stadtwerke Waiblingen GmbH.

Mit diesen Entgelten ist ausschließlich die Bereitstellung der über Mehr- und Mindermengen gelieferten Energie abgegolten. Die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen wird separat mit der Netznutzungsabrechnung für die jeweilige Abnahmestelle in Rechnung gestellt.

Preisblatt 8: Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Mehrkosten gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Es ergibt sich eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte wie folgt:

| Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher) | ab 01.01.2021 | |
|---|----------------------|--------|
| Letztverbraucher für alle nicht privilegierten Anschlussnutzer | 0,254 | Ct/kWh |

Preis zuzüglich Umsatzsteuer

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Die zu entrichtenden KWKG-Aufschläge sind zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung (Stand 15.10.2020) noch nicht bekannt. Die verbindlichen KWKG-Aufschläge werden unverzüglich nach Vorliegen vor dem 01.01.2021 bekanntgegeben.

Preisblatt 9: Mehrkosten gemäß Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die Netzbetreiber sind verpflichtet die veröffentlichte § 19 StromNEV Umlage bei den Letztverbrauchern bzw. Lieferanten in Ihrem Netzgebiet zu erheben und an die jeweiligen Übragungsnetzbetreiber monatlich weiterzuleiten.

Die § 19 StromNEV Umlage wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

| Gruppe | Die Zuschläge gelten je Abnahmestelle und Jahr | ab 01.01.2021 | |
|--------|--|---------------|--------|
| A` | 1. bis einschließlich 1.000.000 kWh | 0,432 | Ct/kWh |
| B` | 2. für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil | 0,050 | Ct/kWh |
| C` | 3. oder für den über 1.000.000 kWh hinausgehenden Anteil bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Stromkostenanteil größer 4 % des Vorjahresumsatzes bei Vorlage eines Testats, Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie für Eisenbahninfrastrukturunternehmen | 0,025 | Ct/kWh |

Preise zuzüglich Umsatzsteuer

Die zu entrichtenden Umlagebeträge sind zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung (Stand 15.10.2020) noch nicht bekannt. Die verbindlichen Umlagebeträge werden unverzüglich nach Vorliegen vor dem 01.01.2021 bekanntgegeben.

Preisblatt 10: Mehrkosten gemäß § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Es ergibt sich eine Offshore-Netzumlage als Aufschlag auf die Netzentgelte in Höhe von:

| Letztverbraucher | ab 01.01.2021 | |
|--|----------------------|--------|
| Letztverbrauch für alle nicht privilegierten Anschlussnutzer | 0,395 | Ct/kWh |

Preis zuzüglich Umsatzsteuer

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten für die Offshore-Netzumlage ebenfalls Sonderregelungen.

Preisblatt 11: Mehrkosten gemäß § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten)

Aufschlag aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

| Letztverbraucher | ab 01.01.2021 | |
|----------------------------------|---------------|--------|
| Letztverbrauch je Entnahmestelle | 0,009 | Ct/kWh |

Preis zuzüglich Umsatzsteuer

Nacherhebungsklausel

Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich.

Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Unterzahlungen auszugleichen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

Kontaktdaten der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Kunden-Center

Lieferantenwechsel und Abrechnung
Systemadministration und Datenaustausch

Netznutzung

Telefon 07151 131-322
E-Mail netznutzung@stadtwerke-waiblingen.de

Messstellenbetrieb

Energiedatenmanagement
Zählerfernauslesung

Energiedatenmanagement

Telefon 07151 131-321
E-Mail edm@stadtwerke-waiblingen.de